

Satzung zur Änderung der Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung) Deutsch (Zwei-Fächer) und Niederdeutsch (Ergänzungsstudium)

Vom 7. Februar 2013

NBl. HS. MBW. Schl.-H. 2013, S. 25
Tag der Bekanntmachung: 01. März 2013

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H., S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 16. Januar 2013 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Deutsch mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Master of Education (M.Ed.) und Master of Arts (M.A.) sowie für das Ergänzungsstudium Niederdeutsch vom 16. Februar 2012 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 9) wird wie folgt geändert:

Artikel 2 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Studierende, die ihr Studium vor dem WS 12/13 aufgenommen haben, können es auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Satzung fortsetzen; im Masterstudiengang Deutsch können Sie dabei einen Schwerpunktwechsel vornehmen.

(3) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen. Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 7. Februar 2013 erteilt.

Kiel, den 7. Februar 2013
Prof. Dr. Markus Hundt
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel